

# RS Vwgh 2015/1/29 2013/07/0292

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2015

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §509;  
AVG §8;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
WRG 1959 §102 Abs1 litb;  
WRG 1959 §12 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/07/0151 E 18. Jänner 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Die im § 12 Abs 2 WRG genannten Rechte sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebräuches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum. Demjenigen, dem nur ein sonstiges dingliches Recht an der berührten Liegenschaft zusteht, mangelt somit die Parteieigenschaft, da das ihm zustehende Recht nicht zu den im § 12 Abs 2 WRG als geschützt erklärten Rechten zählt. Unter Berufung auf ein bestehendes Fruchtgenussrecht kann keine Parteistellung nach § 102 Abs 1 lit b WRG begründet werden.

## Schlagworte

Besondere RechtsgebieteWasserrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2013070292.X05

## Im RIS seit

25.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)